

Allgemeine Vertragsbedingungen

Bürgerhaus Neuer Markt
Europaplatz
77815 Bühl/Baden

bnm@buehl.de
www.buergerhaus-buehl.de

§ 1. Vertragsgegenstand

1. Das Bürgerhaus NEUER MARKT unterliegt der Versammlungsstättenverordnung (VStVO). Die VStVO ist in der jeweils gültigen Fassung jederzeit vom Mieter einzuhalten.
2. Das jeweilige Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Mieter ohne Zustimmung des Bürgerhauses NEUER MARKT keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.
3. Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, von wem zum gleichen Zeitraum andere Räume des Bürgerhauses NEUER MARKT genutzt werden. Auch hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und Kosten, weil gleichzeitig Foyer oder Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden.

§ 2. Veranstalter/Untervermietung

1. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa Besucher oder anderen Dritten und dem Vermieter.
2. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise an Dritte, ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.

§ 3. Mietdauer

1. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietdauer haben ggf. Nachforderungen des Vermieters bzw. Dritter zur Folge.
2. Die Öffnung des Bürgerhauses NEUER MARKT und der gemieteten Räume erfolgt 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn im Mietvertrag nichts anderes festgelegt ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung des Hauses und Schließung der benutzten Räume.
3. Zusätzliche Probe-, Auf- und Abbautage sind voll kostenpflichtig und mit dem Vermieter vor Abschluss des Vertrages zu vereinbaren.
4. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
5. Eingebraachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters, eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4. Miet- und Nebenkosten

1. Grundlage der Rechnungsstellung ist die zum Veranstaltungszeitpunkt jeweils gültige Miet- und Entgeltordnung.
2. Der Vermieter ist berechtigt, eine Abschlagsrechnung auf die Miete sowie die kalkulierten Nebenkosten und im Vertrag weitere aufgeführte Kosten als Sicherheitsleistung zu verlangen.
3. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2,5 % über dem jeweiligen Bundesbank-diskontsatz fällig.

§ 5. Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters. Öffentliche Veranstaltungen werden in den Drucksachen und der Homepage des Vermieters veröffentlicht.
2. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung dem Vermieter vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung des Vermieters passt oder den Interessen des Vermieters widerspricht.
3. Plakate dürfen nur an den hierfür vorgesehenen und zugelassenen Stellen angebracht werden. Bei Verstößen haftet allein der Mieter.

§ 6. Freiplätze

1. Der Vermieter behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherungskräfte, Sanitätspersonal

sonal, Polizei oder Ordnungspersonal unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

2. Dem Vermieter sind für jede Veranstaltung 16 Freikarten auszuhandigen.

§ 7. Einhaltung gesetzl. Regelungen

1. Der Mieter ist verpflichtet, vor der Veranstaltung auf seine Kosten die erforderlichen Genehmigungen (Marktrecht, Sperrzeitverkürzung etc.) und Anmeldungen (Künstlersozialkasse, GEMA, Ausländersteuer etc.) vorzunehmen.
2. Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind vom Mieter einzuhalten.

§ 8. Bewirtschaftung

Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Vermieters ist ausschließlich Sache des Vermieters oder des von ihm eingesetzten Pächters. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf, wie Getränke, Speisen, Eis und Süßwaren etc. Eine Haftung des Vermieters aus der Tätigkeit des Pächters ist ausgeschlossen.

§ 9. Garderoben

Die Verwaltung der Besuchergarderoben obliegt dem Vermieter. Der Vermieter trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Das Garderobentgelt ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten, eine entsprechende Garderobenversicherung wird vom Vermieter abgeschlossen. Bei Verzicht auf das Garderobentgelt sind die anfallenden Personalkosten vom Mieter zu übernehmen.

§ 10. Benutzung von technischen Geräten, Mobiliar und Instrumenten

Technische Geräte, Mobiliar und Instrumente müssen bei Übergabe vom Mieter auf den ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Liegen bei Rückgabe evtl. Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

§ 11. Haftung

1. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Bei Verstößen gegen Urheberrechte, Bild- und Namensrechte oder Markenrechte ist der Vermieter durch den Mieter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Vertragsparteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.
4. Der Vermieter haftet lediglich für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihm zu tragenden Verpflichtungen zurückzuführen sind.
5. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.
6. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

§ 12. Rücktritt vom Vertrag

1. Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag fristlos zurücktreten, wenn:
 - i. die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,

- ii. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstag nicht vorliegen,
 - iii. durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Bühl bzw. des Bürgerhauses NEUER MARKT zu befürchten ist.
2. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Alle bei dem Vermieter bis dahin entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten. Die Höhe des Veranstaltungsausfallgeldes ergibt sich aus dem Vertrag.
3. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch und tritt er vom Mietvertrag zurück, so ist eine Ausfallentschädigung zu zahlen. Sie beträgt bei Anzeige des Ausfalls
 - bis zu drei Monaten vor der Veranstaltung 30 %
 - bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung 50 %
 - danach 100 % des Benutzungsentgelts zuzüglich der dem Vermieter tatsächlich entstandenen Kosten.
4. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin aufgelaufenen Kosten selbst. Ist hierbei der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage dem Vermieter gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder mehrerer Teilnehmer fällt auf keinen Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 13. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik sind vom Mieter auf seine Kosten zu bestellen, soweit deren Anwesenheit gesetzlich vorgesehen ist (§§ 39 und 40 VStättVO).

§ 14. Hausrecht

1. Das Hausrecht liegt beim Vermieter.
2. Allen Anordnungen, die der Sicherheit der Veranstaltung, sowie der Einhaltung der Vorschriften der VStättVO gelten, sind unmittelbar Folge zu leisten. Den Mitarbeitern des Vermieters, die das Hausrecht ausüben, ist jederzeit Zutritt zu allen gemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 15. Sicherheitsvorschriften

1. Die genehmigte Personenzahl darf in keinem Fall überschritten werden. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Sälen und im Foyer darf nur vom Vermieter oder dessen beauftragten Personal verändert werden. Die vorhandenen Bestuhlungspläne sind verbindlich.
2. Die Gänge zwischen den Tisch- und Stuhlreihen und insbesondere die zu den Ausgängen/Fluchtwegen führenden Gänge dürfen nicht zugestellt werden. Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten.
3. Technische Einrichtungen des Vermieters dürfen nur vom Personal des Vermieters bedient werden. Dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- und Kraftnetz (Ausnahme: eingewiesene, befähigte Fachkräfte für Veranstaltungstechnik).
4. Einlasspersonal oder Sicherheitsdienste werden auf Kosten des Mieters vom Vermieter gestellt. Sie unterliegen ausschließlich den Anweisungen des Vermieters.
5. Veränderungen, Einbauten und Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters angebracht werden. Anbringen an Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Beschädigungen werden ggfs. in Rechnung gestellt. Sie unterliegen den Sicherheitsvorschriften der VStVO. Die Kosten für Auf- und Abbau trägt der Mieter. Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften müssen eingehalten werden.
6. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung wird die Sonderreinigung in Rechnung gestellt.
7. Alle Vorschriften bzgl. der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen vom Mieter eingehalten werden.
8. Der Mieter/Veranstalter hat zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schä-

digungen der Zuhörer aufgrund der Lautstärke notwendig sind. Er hat ggfs. erforderliche Maßnahmen zu treffen. Siehe DIN 15 905 Teil 5 Tontechnik in Theatern und Mehrzweckhallen. Schadensersatzansprüche gehen zu Lasten des Mieters.

9. Bei Benutzung der Bühne im Großen Saal ist die Bühnenbenutzungsordnung (Anlage 2) zu beachten.

§ 16. Nebenabreden und Gerichtsstand

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bühl/Baden.

§ 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die weggefallene oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen oder undurchführbar gewordenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Stand 1.1.2019